

Bekanntmachung



über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Hebesätze für die Grundsteuer bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2025 unverändert. Der Hebesatz beträgt für die Grundsteuer A 440 v. H. und für die Grundsteuer B 220 v. H. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 wird verzichtet.

Die **Grundsteuer für 2026** wird zu den üblichen Terminen am **15. Februar 2026, 15. Mai 2026, 15. August 2026, 15. November 2026** fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2026 fällig.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für alle Abgabepflichtigen, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an Grundsteuerpflichtige bereits Bescheide für das Kalenderjahr 2026 bekannt gegeben, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei Gemeinde, Deggendorfer Str. 6, 94569 Stephansposching. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse poststelle@stephansposching.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift:**

Haidplatz 1, 93047 Regensburg zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

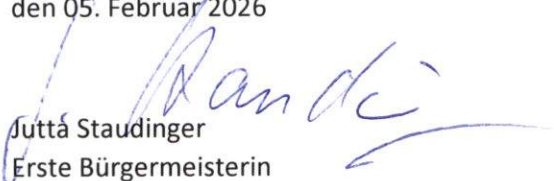
Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Gemeinde Stephansposching

den 05. Februar 2026


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Zum Aushang: 05.02.2026

Abnahme am: 10.03.2026

www.stephansposching.de